

BL_GERICHTE 2020-04-16_sv_3 vom 16. April 2020

BL Gerichte, 2020-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2020-04-16_sv_3

FR: BL_GERICHTE 2020-04-16_sv_3 du 16 avril 2020

IT: BL_GERICHTE 2020-04-16_sv_3 del 16 aprile 2020

Regeste

Zusatzleistung zur Altersrente; sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts verneint

Erwägungen

E. 1

Juli 2018 Rentenleistungen entsprechend dem hälftigen Betrag der von ihr zu bezahlenden Krankenkassenprämien auszurichten. Eventualiter sei die Beklagte 1 zu verpflichten, ihr die vorgenannten Leistungen auszurichten. Subeventualiter sei der Beklagte 2 zu verpflichten, ihr die vorgenannten Leistungen zu erbringen; unter Entschädigungsfolge zu Lasten der unterliegenden Vorsorgeeinrichtung.

C. In ihrer Klageantwort vom 2. September 2019 beantragten die Beklagten, vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Stutz, es sei auf die Klage nicht einzutreten. Eventualiter seien die Klagen gegen die beiden Beklagten zu trennen. Subeventualiter sei die Klage vollumfänglich abzuweisen; unter o/e-Kostenfolge zu Lasten der Klägerin.

D. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels (Replik vom 14. November 2019 / Duplik vom 15. Januar 2020) hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest.

E. Mit Verfügung der instruierenden Präsidentin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts vom 22. Januar 2020 wurde das Verfahren vorerst auf die Eintretensfrage beschränkt und die Angelegenheit dem urteilenden Dreiergericht zur Beurteilung überwiesen.

Das Kantonsgericht zieht i n E r w ä g u n g :

E. 1.1

Gemäss § 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 hat die Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen. § 54 VPO regelt die sachliche Zuständigkeit der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

Seite 3

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> Nach lit. c der genannten Bestimmung beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

E. 1.2

Die Beklagten bestreiten in der Klagantwort vom 2. September 2019 die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Kantonsgerichts als Versicherungsgericht. Sie machen geltend, das Klageverfahren nach Art. 73 BVG sei ausgeschlossen, da auf die streitgegenständliche Zusatzleistung kein Rechtsanspruch bestünde und sie zudem ausschliesslich durch den Verein B._____ ohne Beiträge der Destinatäre finanziert worden sei. Demgegenüber vertritt die Klägerin die Auffassung, der Klageweg nach Art. 73 BVG stehe auch dann offen, wenn die Destinatäre der Vorsorgeeinrichtung und/oder des Reservefonds keine Beiträge an die Stiftungen geleistet hätten. Entscheidend sei, dass Leistungen eingeklagt würden, auf die wegen ihres Charakters als wohlervorbene Rechte ein Rechtsanspruch bestünde. Ob sich dieser aus dem Reglement oder aber aufgrund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes ergebe, sei nicht wesentlich. Entscheidend sei vielmehr der Charakter als Rechtsanspruch im Gegensatz zur Ermessensleistung. Für die Frage der Zuständigkeit des Kantonsgerichts genüge im Übrigen, dass das Bestehen eines Rechtsanspruchs geltend gemacht werde. Ob er tatsächlich bestehe, sei Gegenstand der materiellen Beurteilung. Die Frage, ob wohlervorbene Rechte bestünden, stelle eine typische berufsvorsorgerechtliche Fragestellung dar, welche richtigerweise von einem Sozialversicherungsgericht beurteilt werde.

E. 2

Zu prüfen ist, ob das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, für die Beurteilung der eingeklagten Zusatzleistung zur Altersrente sachlich zuständig ist. Zu klären ist dabei insbesondere, ob es sich gemäss § 54 Abs. 1 lit. c VPO um eine Streitigkeit nach Art. 73 BVG handelt.

E. 3

Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.